

**Friedhofsordnung
Friedhofsverein Laubke e.V.
vom 01.02.2021**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo gelegenen Friedhof des Friedhofsverein Laubke e. V. mit allen Friedhofsteilen und der Friedhofskapelle.

**§ 2
Friedhofszweck**

Der Friedhof ist Eigentum des Friedhofsverein Laubke e.V..

Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dem in der Satzung näher bezeichneten Einzugsgebiet hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Familiengrabes oder eines Wahlgrabes haben und denjenigen, die den überwiegenden Teil ihres Lebens in dem vorgenannten Einzugsbereich verbracht haben.

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Vorstand.

**§ 3
Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung aufzusuchen
- (3) Der Friedhofsvorstand kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 4
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen von einem Mitglied des Vorstandes sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsvereins und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Vorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,